

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 15 (1961)

Heft: 11: Schalenbau

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALPONIT-RESISTO



Der zeitgemäße Wandanstrich

in Industrie- und Bürobauten, Spitäler, Restaurants, Ladenlokalen und Lagerräumen

GEORG FEY + CO

LACKFABRIK - ST. MARGRETHEN SG - TELEFON 071/73466

Kantonalbank Schwyz

Die Kantonalbank Schwyz veranstaltet nach den Grundsätzen des S.I.A. (Norm Nr. 152) einen öffentlichen

Projektwettbewerb

zur Erlangung von Entwürfen für ein neues Bankgebäude für den Hauptsitz in Schwyz

Teilnahmeberechtigt sind alle seit mindestens 1. Januar 1961 in einem der zentralschweizerischen Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern oder Zug niedergelassenen oder in einem dieser Kantone heimatberechtigten Architekten. Für die Prämiierung stehen 6 Preise im Betrage von Fr. 26.000.– zur Verfügung. Ablieferungstermin: 31. März 1962. Die Wettbewerbsunterlagen können gegen Hinterlage von Fr. 50.– (Einzahlung auf Postscheck-Konto Nr. VII 1) bei der Direktion der Kantonalbank Schwyz in Schwyz bezogen bzw. bestellt werden.

Schwyz, 25. Oktober 1961

Kantonalbank Schwyz
Bankrat und Direktion

Bauamt I der Stadt Zürich

Das Bebauungs- und Quartierplanbüro (Stadtplanungamt) sucht

**1 Architekten
1 Verkehrsingenieur**

mit Diplom ETH oder gleichwertigem Studienausweis zur selbständigen Bearbeitung interessanter Aufgaben der Stadt- und Verkehrsplanung. Besoldung im Rahmen der städtischen Besoldungsverordnung, Kinderzulagen, Pensions- und Unfallversicherung, 5-Tage-Woche. Handschriftliche Anmeldung mit Angaben über Bildungsgang und Praxis, sowie Zeugnisabschriften und Foto sind bis 15.12.61 dem Vorstand des Bauamtes I der Stadt Zürich, Postfach Zürich 23, einzureichen.

Der Vorstand des Bauamtes I

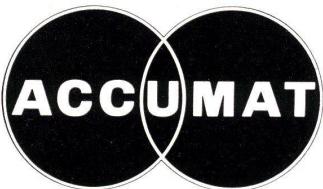
Zürich, den 14. November 1961

ACCUMAT

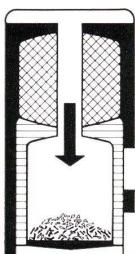
Wer hohe Ansprüche stellt

an Wirtschaftlichkeit, Betriebssicherheit und Wohnkomfort, wählt den ACCUMAT. Diese universelle Kombination von Zentralheizungskessel und Boiler mit dem neuartigen Vertikal-Brenner verfeuert ohne Umstellung Heizöl, feste Brennstoffe und Abfälle. Volle Nennleistung auch bei Koksfuhrung. Grosse Brennstoffersparnis dank optimaler Wärmeausnutzung. Billiges Warmwasser praktisch unbeschränkt im Sommer und im Winter.

Technische Unterlagen und Referenzenliste stehen Ihnen zur Verfügung.



ACCUM AG GOSSAU ZH



Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Restaurants, Hotels, Schulen, Spitäler, Anstalten, Fabriken usw., kurz überall dort, wo es auf Betriebssicherheit und hohe Wirtschaftlichkeit ankommt.



dieses Gutachten am 16. Juni 1954 abgegeben. Das Gutachten kam zu folgendem Ergebnis: Der Bund kann regeln:

Die Bundesplanung, das ist die Raumordnung des Bundes vollständig, die Raumordnung der Länder in ihren Grundzügen, die städtebauliche Planung dagegen vollständig. Eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des «Baupolizeirechts im bisher gebräuchlichen Sinne» besteht nicht, das heißt, das Baupolizeirecht bleibt Sache der Länder.

Bauaufsicht

Während es die städtebauliche Planung in der Regel mit einem größeren Gelände, also mit einer Mehrzahl von Grundstücken und baulichen Anlagen zu tun hat, befaßt sich die Bauaufsicht mit dem einzelnen Grundstück und mit dem einzelnen Bauwerk.

Der Grundsatz der allgemeinen Baufreiheit, daß der Eigentümer das Recht habe, sein Grundstück baulich beliebig zu nutzen, hat in Deutschland nie unbeschränkt gegolten. Er kann nur als eine Generalklausel angesehen werden, die dann zum Zuge kommt, wenn keine beschränkten Bauvorschriften gelten.

Die Baufreiheit ist nach der heutigen Rechtsauffassung so zu definieren, daß jeder Grundeigentümer das Recht auf Erteilung einer Baugenehmigung hat, sofern keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Die wichtigsten dieser gesetzlichen Voraussetzungen für die Baugenehmigung sind in dem Bundesbaugesetz und in den Bauordnungen der Länder enthalten.

Die Bauordnungen der Länder sind zum großen Teil veraltet. Die Länder haben daher zusammen mit dem Bundeswohnungsministerium eine gemeinsame Kommission für die Ausarbeitung einer Musterbauordnung gebildet.

Die Musterbauordnungskommission hat ihren einheitlichen Entwurf für eine Länderbauordnung am Ende des vorigen Jahres allen Landesregierungen übergeben. Auf Grund dieses Entwurfes hat die Oberste Baubehörde den sogenannten Regierungsentwurf ausgearbeitet, der zur Zeit mit den Ministerien beraten und dann dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet wird. Wir werden also zu dem Bundesbaugesetz eine neue bayerische Bauordnung bekommen, hoffentlich schon im nächsten Jahre.

Die Bauordnungen der Länder müssen selbstverständlich auf das Bundesbaugesetz abgestimmt sein. Städtebaurecht und Bauaufsichtsrecht müssen ohne Lücken, ohne Überschneidungen und vor allem ohne Gegensätze ineinander greifen. Deswegen mußte mit dem letzten Schluß an der Bauordnung so lange gewartet werden, bis das Bundesbaugesetz erlassen war.

III. Das Bundesbaugesetz

Geschichtliche Entwicklung

Die Bestrebungen, in Deutschland zu einem neuzeitlichen Städtebaurecht zu kommen, haben bereits nach dem ersten Weltkrieg eingesetzt. Das Ergebnis waren die Entwürfe für ein preußisches Städtebaugesetz im Jahre 1926 und für ein Reichsstädtebaugesetz im Jahre 1931. Beide Entwürfe sind im Parlament gescheitert, weil Vorschriften über die Ordnung des Städtebaues politisch un-

interessant waren und weil noch dazu die damit verbundenen Beschränkungen der Baufreiheit und Eingriffe in das Grundstücksgut politisch als unbedeutsam und lästig empfunden wurden.

Während des letzten Krieges ist im Reichsbauministerium der Entwurf für ein deutsches Baugesetzbuch ausgearbeitet worden, der Landesplanung, Städtebau und Baupolizei zu einem einheitlichen Ordnungssystem zusammenfaßte, der aber von 1943 an wegen der Kriegsereignisse nicht mehr weiterverfolgt wurde. Einzelne Teile dieses Entwurfes bildeten dann nach dem Kriege die Unterlagen für die Städtebaugesetzgebung der Stadt Berlin und für die Aufbaugesetze der west- und norddeutschen Länder. Bayern hat sich nach dem Kriege kein neues Städtebaurecht gegeben, sondern den Wiederaufbau nach der bayerischen Bauordnung und nach den Städtebauvorschriften des Reiches durchgeführt.

Die Aufbaugesetze der anderen Länder waren von vornherein nur als eine vorübergehende Lösung gedacht; zum Teil umfaßten sie nicht das ganze Städtebaurecht, zum Teil sind sie auch durch das Grundgesetz fragwürdig geworden. Das Bundesbaugesetz hebt nun mehr die Aufbaugesetze der Länder auf.

Erst nachdem im Jahre 1954 das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Gesetzgebungsbefugnisse geklärt hatte, konnte an den Entwurf des Bundesbaugesetzes gegangen werden.

Zwei Jahre hat die beim Bundeswohnungsministerium gebildete Hauptkommission für die Baugesetzgebung an dem Entwurf gearbeitet, der dann weitere vier Jahre von der Bundesregierung und vom Bundestag behandelt wurde. Wenn das Bundesbaugesetz nicht das gleiche Schicksal erlitten hat wie die Entwürfe für das preußische Städtebaugesetz von 1926 und für das Reichsstädtebaugesetz von 1931, wenn es nicht in den parlamentarischen Ausschüssen steckengeblieben ist, so nur deswegen, weil in unserer Zeit der Baulandverknappung und der Bodenpreissteigerung eine Ordnung des Baulandmarktes politisch nicht mehr zu umgehen war, weil die Volksmeinung wirkungsvolle Vorschriften für die Baulandbeschaffung und für die Auflockerung des Baulandmarktes forderte und endlich weil es auch ein Programmmerkmal der Bundesregierung geworden war, für weite Kreise unseres Volkes den Zugang zum Bauboden zu eröffnen und möglichst viele Familien zu Haus und Boden kommen zu lassen.

Diesen politischen Zielen ist es zu verdanken, daß das Bundesbaugesetz erlassen wurde; die Jahrzehntelangen Forderungen der Städtebauer und der Gemeinden nach einem neuzeitlichen Städtebaugesetz hätten allein dies nie erreicht.

Inhalt des Bundesbaugesetzes

Das Bundesbaugesetz regelt den gesamten Städtebau, also nicht nur die Aufstellung der Pläne, sondern auch den Vollzug. Lediglich die Sanierung ist noch ausgeklammert, für sie soll ein besonderes Bundesanierungsgesetz erlassen werden. Die städtebauliche Planung wird, wie schon in einigen Aufbaugesetzen, «Bauleitplanung» genannt. Diese Bezeichnung ergibt sich aus der Aufgabe der städtebaulichen Planung,